

# RS Vwgh 1992/5/21 88/17/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.05.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §210 Abs1;

BAO §211 Abs1;

BAO §4;

### Rechtssatz

Die rechtswirksame Abgabenfestsetzung ist zwar entscheidend für die daran anknüpfende Durchsetzungsmöglichkeit des Abgabenanspruches seitens des Abgabengläubigers. Dies verwehrt jedoch die Annahme nicht, daß eine entstandene Abgabenschuld als eine noch nicht erzwingbare Geldleistungsverpflichtung auch schon vor ihrer bescheidmäßigen Festsetzung durch Zahlungsvorgänge als getilgt angesehen werden muß und ein Guthaben nicht entstanden ist.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170075.X05

### Im RIS seit

22.10.2001

### Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)